



«Keine Lager»: Der Name ist Programm.

Bundeslager: Konzentration, Repression, Verfahrensbeschleunigung

Asylkonferenz für drakonische Lagerpolitik

Bund und Kantone läuten an der Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 eine neue Ära der Flüchtlingspolitik ein. Mit Bundeslagern soll die Schweiz als Zielland möglichst unattraktiv sein, Verfahren für Asylsuchende werden beschleunigt. Gleichzeitig kündigt eine Gruppe unter dem Namen «Keine Lager» Widerstand an.

An der Asylkonferenz vom Januar 2013 einigen sich VertreterInnen von Bund und Kantonen auf Eckwerte für eine grundsätzlich neue Lagerpolitik: Asylsuchende, Mitarbeitende des Bundesamtes für Migration (BfM), Rechtsvertretung, Rückkehrhilfe, Dokumentenprüfende, Polizei, Pflegepersonal usw. sollen am gleichen Ort konzentriert werden. Hierzu sollen in der Umgebung der fünf Empfangszentren (in Altstätten, Basel, Chiasso, Kreuzlingen und Vallorbe) je vier Lager mit bis zu 400 Plätzen für reguläre Asylsuchende entstehen. Zusätzlich sollen zu den 430 bestehenden Haftplätzen weitere 700 für die Ausschaffungs- oder Beugehaft geschaffen werden. Mit den neuen Bundeslagern wird der Sicherheits- und Repressionsapparat massiv ausgebaut (siehe auch S. 10).

Blockade an der Asylkonferenz ...

Die anonyme Gruppe «Keine Lager» ruft über Facebook zu einer Blockade der Asylkonferenz auf. Etwa 30 Menschen folgen dem Aufruf und finden sich vor dem Kursaal ein. Dort erwartet sie ein Grossaufgebot der Polizei. Trotzdem gelingt es den AktivistInnen, ein grosses Transparent mit der Überschrift «Keine Lager» unterhalb des Kursaal-Schriftzuges zu befestigen und ein erstes optisches Zeichen gegen die Lagerpolitik zu setzen. Die Gruppe kritisiert, dass die geplanten Bundeslager keine Orte zum Leben sind. Zu Hunderten sollen Asylsuchende ohne Strafverfahren in Baracken oder ähnlichen Anlagen untergebracht werden. Das Zusammenleben in solchen Lagern ist geprägt durch rigide Vorschriften, wodurch den Betroffenen jede Möglichkeit eines selbstbestimmten Handelns genommen wird. Ebenso sorgen permanente Kontrollen und die Dauerpräsenz der Securitas für eine erzwungene «Kooperation» im Verfahren. Für «Keine Lager» ist es erschreckend, dass nicht nur Bund und Kantone, sondern auch Hilfswerke und Flüchtlingsorganisationen, wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), diese Pläne unterstützen. →



Stinkende Abfuhr: Eine Ladung Mist für die Lagerpolitik.

... und Aktion am Symposium der SFH

→ Die SFH befürwortet im Grossen und Ganzen die Lagerpolitik von Bundesrätin Simonetta Sommaruga und liebäugelt mit der Übernahme eines einträglichen Leistungsauftrags im Bereich Rechtshilfe. Am 30. Januar veranstaltet die SFH zu diesem Thema ihr Asylsymposium. Statt der immer fremdenfeindlicheren Politik eine radikale Absage zu erteilen, lassen sich Hilfswerke, Menschenrechtsorganisationen und WissenschaftlerInnen vor den Karren spannen. Sie bieten den MacherInnen der Verfahrensbeschleunigung – Bundesrätin Sommaruga und BFM-Chef Mario Gattiker – eine Plattform. Auch beim Symposium kündigt die Gruppe «Keine Lager» im Vorfeld Widerstand an und macht sich bemerkbar: Während der Rede von BFM-Chef Gattiker betreten AktivistInnen den Saal an der Uni Bern. Mit einer Ladung Mist erteilen sie der diskutierten Lagerpolitik eine stinkende Abfuhr. Die Aktion soll zudem die anwesenden VertreterInnen der SFH, des UNHCR und weiterer Menschenrechtsorganisationen daran erinnern, dass sie mit ihrer Strategie des Dialogs und der kleinen Schritte die menschenverachtende Flüchtlingspolitik mitverantworten. Die Aktion offenbart den repressiven Charakter der «neuen» Lagerpolitik: An jedem Eingang des Hauptgebäudes der Universität stehen mehrere PolizistInnen. Die Störaktion selbst können sie nicht verhindern; danach aber

werden vier AktivistInnen angehalten und in Handschellen abgeführt (siehe auch Seite 3).

Gegen Bundeslager und Orte der Unterdrückung

Der Bundesrat bezieht offiziell zum Ziel der Lagerpolitik wie folgt Stellung: «Um die Attraktivität der Schweiz als Zielland von Asylsuchenden zu senken, ist es notwendig, die Verfahrensabläufe zu beschleunigen und effizienter auszugestalten.» (Botschaft des Bundesrates¹) Mit den geplanten Lagern soll dieses Ziel umgesetzt werden. Sie sind Orte der Abschottung, willkürlichen Disziplinierung und Repression. Dass diese Entwicklung anscheinend unhinterfragt hingenommen wird, ist höchst alarmierend. Asylsuchende, die ein Recht auf ein faires und menschenwürdiges Verfahren haben, werden durch diese Massnahmen – einmal mehr – stigmatisiert und ausgegrenzt. So entstehen die Sündenböcke, die fremdenfeindliche, rassistische oder faschistische Kräfte benötigen, um ihre Konstruktion einer Bedrohung der nationalen Identität und von Sicherheit und Wohlstand voranzutreiben.

augenauf Bern

¹ www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/laufende_gesetzgebungsprojekte/asyl_und_auslaendergesetz.html

Auge drauf

Abgebrannt und abgerissen

Am 3. Februar 2013 ist die Villa Rosenau, das letzte besetzte Haus in Basel, abgebrannt. Ursache war ein Kabelbrand. Glücklicherweise wurde niemand verletzt –

das Haus aber nahm grossen Schaden. Die Regierung nutzte den Brand und liess das Haus sofort abreißen.

Die Villa Rosenau war eine grosse WG, ein beliebter Konzertort und ein Treffpunkt

für politisch Interessierte. Um die Genugtuung am Abriss voll zu inszenieren, verbot die Polizei den BewohnerInnen, ihre Utensilien zu holen und zermalmte einen ausserhalb des Areals abgestellten Anhänger.

Nur Frauen müssen sich auf dem Polizeiposten ausziehen

Alles nur ein Missverständnis?

Nach einer symbolischen Protestaktion werden vier AktivistInnen festgenommen. Auf der Polizeiwache müssen sich die drei Frauen bis auf die Unterwäsche ausziehen, der Mann hingegen nicht – eine geschlechterspezifische Einschüchterungsmassnahme? Die Polizei selbst spricht von einem «bedauerlichen Missverständnis».

Zunächst sieht alles gar nicht so schlimm aus. Vier AktivistInnen, denen vorgeworfen wird, am Schweizer Asylsymposium eine Ladung Mist auf dem Rednerpult deponiert zu haben, werden nach der Aktion von der Polizei angehalten und kontrolliert (siehe Seite 1). Nachdem die Polizisten die Personalien aufgenommen haben, teilen sie den Betroffenen mit, sie könnten gehen und würden demnächst einen Brief der Staatsanwaltschaft erhalten. Nach einem kurzen Telefonat des Einsatzleiters sieht die Sache plötzlich anders aus. Mit den Worten «die Ausgangslage hat sich verändert» werden die Betroffenen in Handschellen gelegt und mit einem Kastenwagen abtransportiert.

«Wir dürfen fast alles!»

Während die AktivistInnen auf der Polizeiwache warten, werden die Handschellen trotz entsprechender Bitte nicht entfernt. Auf die Frage einer Betroffenen, ob die Polizei eigentlich berechtigt sei, ihnen grundlos so lange Handschellen anzulegen, fällt die aufschlussreiche Bemerkung: «Wir dürfen fast alles!»

Schliesslich werden die drei Frauen und der Mann getrennt und in Räume geführt, in denen die Durchsuchung stattfindet. Pikanterweise müssen sich die Frauen dabei bis auf die Unterwäsche ausziehen, während der Mann nur oberflächlich durch-

sucht wird. Zwar wird die Massnahme bei den Frauen von einer Polizistin durchgeführt. Allerdings lässt diese nach der Durchsuchung bei einer Frau die Türe offen stehen. Mehrere Polizisten, die sich auf dem Korridor aufhalten, nutzen die Gelegenheit und beobachten die Aktivistin offenkundig mit grossem Interesse, während sie sich wieder anzieht.

Im Anschluss werden die Betroffenen erkennungsdienstlich erfasst: Fingerabdrücke, Fotos und Wangenschleimhautabstrich für die Erstellung eines DNA-Profiles – letzteres vermutlich ohne gültige staatsanwaltschaftliche Verfügung (siehe Kasten).

Bedauerliches Missverständnis?

Die Massnahmen sind keineswegs verhältnismässig. Die Aktion, um die es geht, hat einen rein symbolischen Charakter und die AktivistInnen haben sich im Anschluss widerstandslos festnehmen lassen. Es besteht also keinerlei Verdacht, von den Betroffenen gehe in irgendeiner Form eine Gefahr aus. Insbesondere hat die Polizei keinen Grund zur Annahme, die drei Frauen seien gefährlicher als der Mann. Dennoch haben sich nur die Frauen ausziehen müssen. Vor diesem Hintergrund liegt die Interpretation des Vorfalles als geschlechtsspezifische Einschüchterungs- und Entwürdigungsmassnahme nahe.

Auf Anfrage spricht die Polizei bei den Entkleidungsmassnahmen von einem «Missverständnis» und bedauert den Vorfall. Es sei lediglich geplant gewesen, die Betroffenen oberflächlich auf gefährliche oder verbotene Gegenstände zu überprüfen. Die Polizistin, die für die Durchsuchung hinzugezogen wurde, sei nicht über den Hintergrund der Aktion informiert gewesen und fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Kontrolle →

DNA-Profil-Erstellung ohne gültige Verfügung?

Die vier AktivistInnen der Gruppe «Keine Lager» haben die erkennungsdienstliche Erfassung verweigert. Deshalb musste die Polizei eine entsprechende Verfügung der Staatsanwaltschaft einholen. Sie wurde vor Ort mündlich erteilt. Zwei Tage später erhielten die Betroffenen die schriftliche Verfügung der Staatsanwaltschaft. Sie stuft die Anordnung der erkennungsdienstlichen Massnahmen als verhältnismässig ein: «Unter den gegebenen Umständen» sei bei allen vier Personen «mit einer substantiell erhöhten Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass sie sich in der Vergangenheit oder in Zukunft anderer Delikte gewisser Schwere schuldig gemacht haben oder machen werden». Diese «gegebenen Umstände» umfassen gemäss Staatsanwaltschaft Folgendes: Erstens, eine (und nur eine) der betroffenen Personen wurde eine Woche zuvor an einer

friedlichen Protestaktion anlässlich der Asylkonferenz kontrolliert. Zweitens, die vier Personen machten von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch. Das heisst: die Staatsanwaltschaft unterstellte die Betroffenen einer Sippenhaft und bestrafte sie für das Wahrnehmen ihrer Rechte. So kam sie zu ihrer hellseherischen Aussage, dass die Betroffenen in Zukunft straffällig werden würden.

Zu allem Überfluss hat sich herausgestellt, dass die Verfügung offenbar lediglich für die Erfassung von Fingerabdrücken und Fotos gilt – nicht aber für die Erstellung und Speicherung eines DNA-Profiles. Das würde bedeuten, dass die Wangenschleimhautabstriche zwar legal entnommen wurden, die allfällige Erstellung von DNA-Profilen jedoch widerrechtlich erfolgt sind. Die Betroffenen haben gegen die Verfügung Beschwerde eingereicht.

Alkohol-Testkäufe von unter 16-Jährigen: Berner Polizei büsst ohne rechtliche Grundlage Polizei treibt Wirt beinahe in den Ruin

Alkoholtestkäufe sind eine beliebte Methode der Polizei, den Verkauf von Alkohol an Minderjährige zu unterbinden. Die Kantonspolizei Bern verwendet dabei auch illegale Mittel.

Das Ehepaar S. hat eine kleine Fast-Food-Beiz in der Agglomeration von Bern. Eines Tages um die Mittagszeit – Herr S. ist gerade dabei, Papiere zu sortieren, während seine Frau Kunden bedient – kommen zwei Jugendliche ins Geschäft. Der eine verlangt ein Bier. Herr S. fragt ihn, ob er denn schon 18 Jahre alt sei (obwohl das Schutzalter für Bier 16 Jahre beträgt). Der Jugendliche sagt ja und so verkauft ihm Herr S. eine Dose Feldschlösschen.

Kurz darauf kommen zwei Polizeibeamte in den Laden und informieren Herrn S., er habe Alkohol an Minderjährige verkauft. Es habe sich um einen Testkauf gehandelt. Herr S. legt seine Sichtweise dar – der Jugendliche habe älter als 18 ausgesehen und habe dies auch mündlich bestätigt. Er, Herr S., werde aber beim nächsten Mal den Ausweis verlangen. Denn auch ihm liege der Jugendschutz am Herzen, er sei schliesslich Vater dreier Kinder. Einige Wochen später bekommt Herr S. ein Strafmandat. Er muss insgesamt 900 Franken für den Verkauf eines Biers an einen unter 16-Jährigen bezahlen.

Die Beiz von Familie S. läuft schlecht. Das Zahlen der Busse würde das Wirte-Ehepaar nahe an den Ruin bringen. Doch Herr S. hat Angst, die Busse anzufechten, da dies die Sache noch verteuern könnte. Er weiss nicht mehr weiter.

Mit Hilfe von augenauf Bern legt Herr S. schliesslich doch Beschwerde ein. Das Resultat ist klar: Verdeckte Ermittlungen dürfen nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn sie von der Staatsanwaltschaft angeordnet wurden (Art. 286 StPO). Dies ist nur bei sogenannten «Katalogtaten» (im Strafgesetz aufgeführte Straftatbestände) möglich.

Das Eröffnen eines Strafverfahrens gegen Herrn S. war also ungesetzlich. Herr S. ist erleichtert. Er hatte nie vor, sich durch Verkauf von Alkohol an Minderjährige zu bereichern und es war dies wohl das erste Mal überhaupt, dass ihm so etwas passiert ist.

augenauf Bern erachtet das Vorgehen der Berner Polizei als missbräuchlich und unverhältnismässig: Bei kleinen Gewerbetreibenden, die oft existenzielle Geldsorgen haben, sollte die Polizei es bei einer Verwarnung bewenden lassen statt ohne Vorwarnung und ganz gegen geltendes Recht Bussen in dieser Höhe aufzuerlegen.

augenauf Bern

Fortsetzung: «Alles nur ein Missverständnis?»

→ aus Sicherheitsgründen zur anschliessenden Verbringung in eine Zelle durchgeführt werde. Die Türe sei nach der Durchsichtung mit dem Einverständnis der Betroffenen zu einem Zeitpunkt geöffnet worden, als diese bereits Hose und T-Shirt wieder angezogen hatte.

Diese Darstellung widerspricht in mehreren Punkten den Angaben der Betroffenen. So sei ihnen bereits vor der Durchsichtung von einem männlichen Polizisten angedeutet worden, dass sie sich nun ausziehen müssten. Vor diesem Hintergrund scheint die Darstellung als «Missverständnis» eher unglaubwürdig. Zudem habe die Betroffene zwar ihr Einverständnis gegeben, dass die Polizistin nach der Durchsichtung den Raum verlässt, aber nicht, dass die Türe offen bleibt. Auch sei sie zu diesem Zeitpunkt keineswegs fertig angekleidet gewesen. Vielmehr hätten sie die Polizisten dabei beobachtet, wie sie ihr T-Shirt über den Kopf streifte. Das unverhohlene Interesse und entsprechende Bemerkungen empfand sie als anzüglich und entwürdigend.

Dass sich AktivistInnen auf dem Polizeiposten ausziehen müssen, ist in Bern keine Neuheit. Insbesondere bei Festnahmen an Demos mussten sich Betroffene mehrfach ohne ersichtlichen

Grund teilweise nackt ausziehen (siehe z.B. Bulletin Nr. 56). Beim letzten prominenten Fall hat es zwei GSoA-AktivistInnen getroffen, die am Strassenmusikfestival «Buskers» Unterschriften gesammelt haben. Dabei sprach niemand von einem Missverständnis. Nachträglich begründete die Polizei ihr Vorgehen damit, dass sie bei den Unterschriftensammlern Drogen gesucht hätten.

Hängige Beschwerden

Anlässlich dieses Vorfalls, dessen Beschwerdeverfahren auch nach anderthalb Jahren noch nicht abgeschlossen ist, hat die Aufsichtskommission des Berner Stadtrates gegenüber Gemeinderat und Polizei erneut ihre Empfehlung aus dem Jahr 2005 bekräftigt, wonach «das Mittel der Entkleidung bei Personenkontrollen nur zurückhaltend eingesetzt werden soll». In ihrer Stellungnahme betont die Polizei denn auch, dass sie sich absolut bewusst ist, dass das Entkleiden verdächtiger Personen einen schweren Eingriff in die Privatsphäre darstellt und dass die Mitarbeitenden in der Ausbildung auf diese Problematik aufmerksam gemacht werden. Bleibt nur zu hoffen, dass dies Früchte trägt und entsprechende Missverständnisse in Zukunft ausbleiben.

augenauf Bern



9. Juni: Nein zur fortlaufenden Demontage des Asylrechts!

Das Referendum gegen die dringlichen Verschärfungen im Asylgesetz ist mit über 63 000 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Der Erfolg der Unterschriftensammlung ist ein wichtiges Zeichen für eine solidarische Migrationspolitik, welche die Menschenrechte in den Vordergrund stellt.

Die Verschärfungen, gegen die sich das Referendum wehrt, richten sich direkt gegen Flüchtlinge und Asylsuchende: Das Botschaftsverfahren wird abgeschafft, um Flüchtlinge davon abzuhalten, in die Schweiz zu kommen. Kriegsdienstverweigerern wird die Schutzwürdigkeit abgesprochen. Und die Einführung von besonderen Zentren für «Renitente» – mit den Verschärfungen beschlossen, aber noch nicht umgesetzt – öffnet Willkür Tür und Tor. Dazu kommt ein Freipass für den Bundesrat, die Beschwerdefristen leichtfertig zu verkürzen.

Neben den dringlichen Massnahmen, welche Ende September 2012 in Kraft getreten sind und im Juni 2013 dank dem Referendum zur Abstimmung kommen, wurde Mitte Dezember eine weitere Vorlage vom Parlament verabschiedet. Diese (zwei-

te) Asylgesetzrevision ist genauso abzulehnen wie die Vorlage zu den dringlichen Massnahmen. Sie enthält wesentliche Verschärfungen wie die Einschränkung von exilpolitischen Tätigkeiten und die Ausweitung des Nothilferegimes für «renitente» Asylsuchende. Die Gesamtheit der Verschärfungen zielt wiederum auf die elementarsten Rechte von Asylsuchenden ab. Die politische Diskussion ist zudem von einer irregeleiteten Missbrauchsdebatte geprägt, die weiter dazu beiträgt, dass fast jede asylsuchende Person in den Augen der Bevölkerung als (potenziell) kriminell wahrgenommen wird.

Den Überblick über diese beiden Vorlagen zu behalten, ist schon schwer genug. Hinzu kommt noch eine dritte Vorlage rund um die Bundeszentren und die beschleunigten Verfahren, welche voraussichtlich im Frühling in die Vernehmlassung geht. Es ist zu befürchten, dass die meisten der beschleunigten Verfahren in negativen Entscheiden enden. So treibt diese Revision noch mehr Leute in die Nothilfe und früher oder später in die Illegalität.

augenauf Bern

Mehr Infos: www.asyl.ch

Ausschaffungen: Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter greift ein

Wachsende Kritik an Zwangsmedikation

Mehr und mehr kritische Stimmen zur zwangsweisen Verabreichung von Medikamenten an Menschen, die ausgeschafft werden sollen, werden laut. Das Bundesamt für Migration (BfM) sieht sich in einer bedrängten Lage. augenauf zeigt, dass die Probleme noch viel weitreichender sind, als sie öffentlich diskutiert werden.

Gleich zweimal haben die Medien das leidige Thema der Zwangsmedikation bei Ausschaffungen kürzlich aufgenommen. Zuerst Mitte Januar 2013 in einigen Printmedien, dann Ende Januar auch noch in einer ausführlichen Reportage der «Rundschau». Im Dezember hat das BfM offensichtlich noch gehofft, sich aus dem Thema heraushalten und die gesamte Verantwortung an die beauftragten Ärzte abschieben zu können. So wurde damals auf eine Anfrage von augenauf noch geantwortet, man führe über die Anzahl der Zwangsmedikationen keine Statistik, könne also nicht sagen wie häufig diese Methode angewandt werde. Wir fragten damals auch, wer die Zwangsmedikation kontrolliert und zuständig dafür ist, dass das Verbot dieser Massnahme zum Zweck der Ausschaffung auch eingehalten wird. Die Antwort lautete, dies sei Sache des Arztes – unschuldig und scheinheilig.

Inzwischen sieht sich das BfM jedoch genötigt, selbst Stellung zu beziehen. Zur Kritik des Vereins Ethik und Medizin (VEMS, siehe Bulletin 75) kommt nun noch die Intervention der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hinzu, die seit Mitte letzten Jahres das Monitoring bei den Sonderflügen übernommen hat. Der Präsident der Kommission kritisiert vor allem den Einsatz der Zwangsmedikation und hat deshalb auch schon bei BfM-Chef Mario Gattiker vorgeschlagen. Es wird sich zeigen, dass die Kritik von augenauf an den Verantwortlichen des Pilotprojekts zum Monitoring – dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) – vollauf berechtigt ist. Der Bericht über das Pilotprojekt bezeichnet die beschriebenen Zwangsmedikationen noch brav als legal.

Keiner wills machen

Nach der Pilotphase im Jahr 2011 führen dieselben Personen das Monitoring ein halbes Jahr lang weiter, jedoch ohne die Führung von SEK und SFH. Im Bericht zu diesem Halbjahr findet sich nicht einmal das Wort Zwangsmedikation, obwohl sie laut BfM dreimal in dieser Zeit angewandt wurde. Dies erstaunt aber auch nicht sonderlich, wenn man weiss, wer diesen Bericht hauptsächlich zu verantworten hat: Dora Andres, die ehemalige Polizeichefin des Kantons Bern, die für den ersten Ausschaffungstoten Khaled Abuzarifa 1999 die politische Verantwortung trägt. Mitte 2011 hat nun die NKVF das Monitoring übernommen und zählt seit April 2012 vier weitere Fälle.

Auch sonst läuft es an der medizinischen Ausschaffungsfront nicht gerade nach Wunsch des BfM: Der Auftrag für die Begleitung der Sonderflüge wurde letztes Jahr öffentlich ausgeschrieben und sollte ab 2013 definitiv ausgelagert sein. Nur die Oseara GmbH, die die Aufgabe schon im Rahmen eines Pilotprojektes erledigte, hat sich um den Auftrag bemüht und eine Offerte eingereicht. Da das BfM aber mit irgendwelchen Details im Angebot nicht einverstanden ist, wird die Ausschreibung nochmals wiederholt.



Bundesamt für Migration verteidigt die illegale Praxis

Auf die Zwangsmedikation angesprochen, erklärt das BfM, die Betroffenen hätten sich in einem sehr massiven «Erregungszustand» befunden, der ein Gesundheitsrisiko geworden sei. Es bestand die Gefahr einer Selbstverletzung oder eines Kreislaufkollapses. Wie sich an Armen und Beinen auf einen Stuhl gefesselte Menschen mit einem Helm auf dem Kopf noch selbst erheblich verletzen können, bleibt dabei das Geheimnis des Bundesamtes. Ebenso unklar bleibt, ob die Richtlinien der Ethikkommission der MedizinerInnen beachtet wurden. Diese schreiben als Bedingung für zwangsweise verabreichte, beruhigende Medikamente vor, dass der Betroffene aufgrund einer psychischen Störung nicht urteilsfähig ist, und dass eine unmittelbare Gefahr besteht. Zusätzlich muss der Arzt für eine mittel- bis langfristige medizinische Nachbehandlung sorgen. Konkret bedeutet das, dass der mitfliegende Arzt bei allen Ausschaffungsfügen, bei denen Menschen zwangsmedikamentiert wurden, schnell eine psychiatrische Diagnose erstellt hat – obwohl der führende Arzt der Oseara ein Anästhesist ist. Im Zielland wurde dann jeweils die Überführung in eine psychiatrische Klinik organisiert.

Zusätzlich argumentiert die Sprecherin des BfM, Gaby Szöllösy, zur Zwangsmedikation folgendermassen: «Wenn wir diese nicht machen würden, wäre dies ein fatales Signal. Einerseits gegenüber denen, die freiwillig ausreisen, diese wären die Gelackmeierten. Andererseits aber auch gegenüber jenen, die die Schweiz verlassen müssen. Denn es würde heissen, dass jemand nach einem langen Asylverfahren dann doch noch selbst entscheiden kann, ob er gehen möchte.» (Rundschau-Interview vom 30. Januar 2013)

Dies bedeutet nichts anderes, als dass die Zwangsmedikation eben doch als Hilfsmittel eingesetzt wird, was nach Gesetz ausdrücklich verboten ist.

augenauf Zürich

Metin Aydin: Keine strafbare Handlung, Asylgesuch nicht behandelt – und trotzdem ausgeliefert Kurde nach Deutschland ausgeliefert

Im Juli 2011 wurde Metin Aydin in der Schweiz verhaftet. Dem Kurden wurde vorgeworfen, als Kader der Jugendorganisation der PKK eine kriminelle und terroristische Organisation im Ausland unterstützt zu haben. Die PKK gilt in Deutschland als terroristische Vereinigung, in der Schweiz jedoch nicht. Trotzdem wurde Metin Aydin ausgeliefert.

Der 33-jährige Metin Aydin war von Deutschland im Schengener Informationssystem (SIS) zur Fahndung ausgeschrieben. Dies aufgrund eines Haftbefehls des deutschen Bundesgerichtshofs. Die Schweiz stimmt einer Auslieferung grundsätzlich nur zu, wenn die dem Angeschuldigten vorgeworfene Tat auch nach Schweizer Recht strafbar ist. Die Schweiz hat gegenüber der PKK seit den 90er-Jahren eine andere Haltung als Deutschland. Während die Organisation dort verboten ist (Paragraph 129 a und b, deutsches Strafgesetz), ist sie bei uns bis heute legal. Aktivitäten der Mitglieder werden nicht strafrechtlich verfolgt. Aus Sicht der Schweiz kann somit das Verbot der PKK in den EU-Staaten auch als politische Verfolgung bezeichnet werden. Die Rechtsprofessorin Nadia Capus der Universität Basel verfasst im August 2011 ein Gutachten dazu. Sie kommt zum Schluss, dass die Voraussetzung der Strafbarkeit in der Schweiz in diesem Fall nicht erfüllt sei.

Trotzdem entscheidet das Bundesamt für Justiz (BJ) im Februar 2012, dass Metin Aydin nach Deutschland ausgeliefert werden kann. Obwohl in der Schweiz die Unterstützung der PKK höchstens nach Art. 260^{ter} StGB (Unterstützung einer kriminellen Organisation) strafbar wäre, übernimmt das Bundesamt praktisch wörtlich die Position des deutschen Gerichts: Die PKK bilde mit ihrem bewaffneten Arm eine terroristische Organisation. Mit keinem Wort wird begründet, warum nun plötzlich anstelle der Schweizer Praxis das Urteil eines deutschen Gerichts massgebend sein soll. Das Gutachten der Rechtsprofessorin wird sogar schlicht ignoriert.

Beschwerde eingereicht ...

Gegen diesen Entscheid reicht Rechtsanwalt Marcel Bosonnet als Vertreter Aydins Beschwerde beim zuständigen Bundesstrafgericht in Bellinzona ein. Noch einmal wird betont, dass die Unterstützung der PKK hierzulande nicht strafbar sei. Zudem weist in den deutschen Unterlagen nichts darauf hin, dass die PKK und ihre Jugendorganisation in den letzten Jahren terroristisch aktiv gewesen sei. Für deutsche Richter ist das eine gegebene Tatsache, die nicht mehr begründet werden muss. →

Unabhängigkeit der Richter ist futsch

Das Beispiel von Metin Aydin zeigt erneut klar und deutlich, wie schnell die rechtsstaatlichen Garantien in diesem Land nichts mehr Wert sind, wenn höhere Interessen auf dem Spiel stehen. Metin Aydin ist ausgeliefert worden, obwohl sein Asylgesuch noch gar nicht behandelt war. Das Bundesamt für «Justiz» (BJ) erachtet diese Frage als «irrelevant».

Einen ewigen Kampf musste Rechtsanwalt Marcel Bosonnet in diesem Verfahren um die Akten führen: Die meisten Akten aus Deutschland, die für die Strafverfolgung benötigt wurden, waren geheim. Zusätzlich zu den deutschen Einschätzungen der PKK hat das BJ auch Analysen vom Schweizer Geheimdienst und vom Bundesamt für Polizei angefordert. Auch die bekam der Anwalt nie zu Gesicht. Erst nach einer Beschwerde wurde ihm wenigstens das Verzeichnis der Akten ausgehändigt. Etwa die Hälfte davon trägt den Vermerk «keine Herausgabe». Speziell zu den Analysen der Schweizer Dienste schreibt das BJ, diese würden nicht verwendet, da sie den Dokumenten aus Deutschland nicht widersprechen würden.

Damit tut die Behörde so, als hätte sie die Unterlagen gelesen, aber grad wieder vergessen. Zudem entscheidet sie

auf diese Weise auch selbst, was für den Anwalt interessant sein könnte. Eigentlich könnte das BJ in Zukunft auch die juristische Vertretung selbst übernehmen ...

Schauspiel mit bekanntem Ausgang

Man kann ja verstehen, dass das BJ ziemlich hemdsärmelig die Rechtshilfe für Deutschland organisieren möchte. Schliesslich geht es um die Existenzberechtigung dieser Abteilung. Dass dazu aber ausschliesslich deutsche Gerichtsentscheide als Basis verwendet werden, irritiert schon mehr. Vor allem, weil ja bekannt ist, dass die Schweizer Rechtsprechung zu diesem Thema eine ganz andere ist. Und dass das Bundesstrafgericht diese Machenschaften deckt und das Bundesgericht eine Beschwerde dazu einfach nicht behandelt, überrascht ebenfalls.

Der Fall zeigt einmal mehr, dass Angeklagte in juristischen Verfahren bei wichtigen staatlichen Interessen nicht mit der Unabhängigkeit der Richter rechnen können. Die Verfahren verkommen zu einem notwendigen Schauspiel, dessen Ausgang schon im Vornherein bekannt ist.

Hungerstreik oder Symptom der Depression?

Ghyslain Monzangala wird im Oktober 2009 direkt nach einem Hungerstreik aus der Luzerner Psychiatrie in den Kongo ausgeschafft (siehe Bulletin 75). Nun haben die PsychiaterInnen eine schriftliche Stellungnahme zum Fall abgegeben. Sie bringt etwas Licht in die unheilige Allianz von ÄrztInnen und Migrationsbehörden des Kantons Luzern.

Am gesundheitlich desolaten Zustand von Ghyslain Monzangala zum Zeitpunkt seines Eintritts in die Psychiatrie besteht kein Zweifel. Darum erklärt der verantwortliche Chefarzt, er und seine KollegInnen seien nicht von einem «Hungerstreik im engeren Sinne» ausgegangen. Die mehrfache Absichtserklärung zum Hungerstreik wurde als Symptom einer diagnostizierten Depression beurteilt. Ghyslain Monzangala habe, so die Stellungnahme, nur noch einen «beeinträchtigten mutmasslichen Willen» äussern können. Die ÄrztInnen stützen sich insbesondere auf das Fehlen einer schriftlichen Patientenverfügung.

Aus Sicht der behandelnden Ärzte verbessert sich Monzangalas physischer und psychischer Zustand offenbar schnell, sodass sie den ausschaffenden Behörden mündlich mitteilen, er

sei reisefähig. Wann genau der Sonderflug starten würde, veraten sie ihrem Patienten nicht – und dies nicht etwa aus medizinischen Überlegungen, sondern weil sie sich gegenüber den Migrationsbehörden loyal verhalten wollen.

Den PatientInnen verpflichtet, nicht den Ausschaffungsbehörden

Die PsychiaterInnen sind durch die Situation stark herausgefordert. In ihrer Stellungnahme wollen sie augenauflär machen, sie seien sich nun «viel bewusster geworden, welche Vorkehrungen getroffen werden müssen». Immerhin werde jetzt ein Standard zum «Umgang mit hungerstreikenden Gefängnisinsassen» zusammen mit dem Luzerner Justizdepartement und der Gefängnisleitung ausgearbeitet. Allerdings bleibt die Frage offen, wofür diese Vorkehrungen zu treffen sind: für die speditive Vorbereitung von Hungerstreikenden zur Ausschaffung oder zur konsequenten Gewährleistung des Wohls der PatientInnen? Zu hoffen bleibt, dass sich die ÄrztInnen ihrer Standesregeln wieder stärker bewusst werden: Sie sind in erster Linie ihren PatientInnen gegenüber verpflichtet und nicht dem politischen Willen der Ausschaffungsbehörden. **augenauf Zürich**

Fortsetzung: «Kurde nach Deutschland ausgeliefert»

→ Metin Aydin reicht in der Schweiz ein Asylgesuch ein, weil er in Deutschland offensichtlich politisch verfolgt wird.

... und abgelehnt

Im August 2012 lehnt Bellinzona die Beschwerde ab. Die Begründung schießt sogar über die Position des Bundesamtes hinaus. Über mehrere Seiten wird rhetorisch geschickt über die Aktivitäten der PKK und ihrer Armee, der HPG fabuliert. In den gleichen Topf geworfen wird eine weitere Organisation, die «Freiheitsfalken Kurdistans» (TAK). Die beiden Organisationen sind jedoch in unterschiedlichen Gebieten aktiv und unterscheiden sich auch stark in der Auswahl ihrer Ziele. Die Anschläge der TAK richten sich meist gegen «zivile Ziele». Deshalb wird sie nach allgemeiner Auffassung klarer als terroristische Organisation eingestuft. Die PKK distanziert sich offiziell von der TAK.

Das Bundesstrafgericht mischt nun in seiner Begründung über zwei Seiten die HPG und die TAK so lange, dass sie am Schluss feststellen kann: «Gemäss dem Gesagten ist davon aus-

zugehen, dass es seitens der HPG bzw. der TAK zu gewalttätigen Anschlägen [sic] auf zivile Ziele im vorgehaltenen Deliktszeitraum gekommen ist.» Mit bewundernswerter Faktenresistenz macht so das Bundesstrafgericht den militärischen Arm der PKK zu einer Terrororganisation. Offenbar ist das Interesse an einer Auslieferung Aydins ausserordentlich hoch.

In einer Nacht-und-Nebel-Aktion nach Deutschland ausgeliefert

Gegen den Entscheid in Bellinzona legt Bosonnet postwendend Beschwerde am Bundesgericht ein. Im September 2012 tritt Aydin in den Hungerstreik, um gegen diese Justizfarce zu protestieren. Ende Oktober entscheidet das Bundesgericht, auf die Beschwerde nicht einzutreten. Metin Aydin ist inzwischen im Spital in Bern, schwer geschwächt durch den Hungerstreik. Bevor sein Anwalt informiert wird, wird Metin Aydin praktisch in einer Nacht-und-Nebel-Aktion nach Deutschland ausgeliefert. Dort wartet er seither auf seinen Prozess.

augenauf Zürich

Neun Monate bedingt wegen Bagatellen: Basler Staatsanwalt fordert absurd hohe Strafe An S. soll ein Exempel statuiert werden

Am 16. Januar 2013 wird am Basler Strafgericht der Prozess gegen den politischen Aktivistin S. eröffnet. Ihm werden Landfriedensbruch, Störung des Militärdienstes, Hinderung einer Amtshandlung und Verletzung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vorgeworfen. Der Staatsanwalt fordert eine Geldstrafe und neun Monate Gefängnis bedingt. Ein extrem hohes Strafmass, das dazu dient, ein Exempel zu statuieren. Der Prozess wird vertagt.

Am 1. September 2009 – exakt 70 Jahre nach dem Einmarsch der deutschen Armee in Polen und dem Beginn des Zweiten Weltkriegs – findet in Basel eine Truppenparade mit einer feierlichen Fahnenübergabe des Panzerbataillons 28 der Schweizer Armee statt. Hunderte von Soldaten marschieren an einem Nachmittag durch die grösste Einkaufsmeile Basels, die Freie Strasse. Während der Parade kommt es zu tumultartigen Szenen: etwas mehr als ein Dutzend Personen versperren den Soldaten den Weg und bilden eine Sitzblockade. Die Parade fällt aus dem Takt. Mehrere Polizisten versuchen, die Sitzblockade aufzulösen. Sie tragen die Demonstrierenden gegen den Widerstand der Beteiligten weg. Dabei ziehen sich drei Beamte Schürfungen und Prellungen zu. Die an der Sitzblockade Beteiligten werden in einem Kessel festgehalten. Die Polizei nimmt ihre Personalien auf. Ein Strafverfahren wird eröffnet. S. wird in diesem Zusammenhang Landfriedensbruch und Störung des Militärdienstes vorgeworfen.

Gegen die Aufwertung des ehemaligen ArbeiterInnenquartiers

Der zweite Vorfall, um den es im Prozess geht, ereignet sich einige Wochen später. Am 30. Oktober 2009 findet in Basel im Stadtteil St. Johann ein von den Behörden organisiertes Fest statt. Damit wird die Fertigstellung grosser Neubau- und Strassenprojekte (Nordtangente) gefeiert. Spätabends versammeln sich im Anschluss daran auf der Voltamatte einige QuartierbewohnerInnen mit Transparenten und Musik. Sie protestieren gegen die Aufwertung des ehemaligen ArbeiterInnenquartiers und gegen die drohende Zerstörung von billigem Wohnraum. Als Beamte die Party auflösen wollen, kommt es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Dabei werden die Personalien von etwa 30 Personen aufgenommen und in der Folge Strafverfahren eröffnet. Beinahe alle Verfahren werden eingestellt. Dem Angeklagten S. hingegen wird Landfriedensbruch, Hinderung einer Amtshandlung sowie Übertretung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vorgeworfen.

Das geforderte Strafmass gegen S. ist gemessen an den ihm zur Last gelegten Taten absurd hoch. Für die von der Anklage behauptete Teilnahme an zwei unbewilligten Demonstrationen wird eine neunmonatige Gefängnisstrafe mit vier Jahren Bewährungs-

frist gefordert. Für den Angeklagten ist klar, dass hier ein weiteres Exempel statuiert werden soll, um Menschen zum Schweigen zu bringen, die sich auf der Strasse wehren.

Dass die Anklage gegen S. in Basel viel Aufmerksamkeit auf sich zieht, wird zum Auftakt des Prozesses deutlich. Mehr als 50 Personen versammeln sich vor dem Gerichtsgebäude. Obwohl die Verhandlung als öffentlich angekündigt ist und der Gerichtssaal für weitaus mehr Personen Platz bietet, werden nur rund zehn Personen eingelassen. Für den Ausschluss der andern gibt es keine Begründung. Die Angestellten vor Ort rechtfertigen sich mit einem Entscheid (von oben) ohne nähere Präzisierung der verantwortlichen Stellen. Erst der Richter veranlasst schliesslich auf Antrag des Verteidigers, dass die noch wartenden Personen hereingelassen werden. Zu diesem Zeitpunkt haben sich die abgewiesenen Leute aber schon wieder auf den Heimweg gemacht.

Prozess vertagt, weil die Zeugen der Polizei nicht kommen

Zu Beginn des Prozesses verliest der Angeklagte S. eine Erklärung, in der er auf die politische Dimension der beiden Protestaktionen hinweist. Er verstehe sie als Protest gegen die Militarisierung der Gesellschaft, gegen das Ideal einer männerbündischen Armee, gegen die Verharmlosung des Krieges und gegen die ökonomische und stadtplanerische Verwertung der Stadt. Chronologisch zählt er auf, wie das Schweizer Militär seit 1902 gegen Arbeitende, Arme und Streikende eingesetzt worden ist und wie sich der Staat auch heute noch durch den Export von Kriegsmaterial und die Unterstützung der europäischen Grenzschutzagentur Frontex an der Gewalt gegen Menschen aus dem Süden beteiligt. Der Fünfzigjährige erinnert daran, dass er als Militärdienstverweigerer bereits vor 30 Jahren aus politischen Motiven von einem Divisionsgericht zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten verurteilt worden ist. Und er merkt an, dass die strafrechtliche Verfolgung von Aktivitäten gegen die Autoritäten zwar logisch, aber dennoch nicht zu akzeptieren sei.

Beim Prozess fehlen sowohl der Staatsanwalt als auch die zwei Polizeibeamten, die als Zeugen aufgebeten sind. Deshalb beantragt der Richter eine Vertagung des Prozesses. Es sei ihm nicht möglich, nur aufgrund der Anklageschrift über die Vorkommnisse zu urteilen.

Der Prozess gegen S. findet neu am 18. April beim Basler Strafgericht statt. Da es sich um einen Prozess mit hoher öffentlicher Bedeutung handelt, hat der Verteidiger beantragt, dass das Gericht einen geeigneten Ort zur Verfügung stellen muss, damit das Öffentlichkeitsprinzip respektiert wird und alle Interessierten an der Verhandlung teilnehmen können.

augenauf Basel



Vorgesehener Platz für das Bundesverfahrenszentrum im Zürcher Kreis 5.

Das Allerletzte

Anfang Februar hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga auf ihrer «Afrika-Safari» Nigeria, Kongo und Angola ihre Rücknahmeabkommen schmackhaft gemacht. Zur gleichen Zeit hat der rotgrüne Stadtrat in Zürich das Duttweiler-Areal in Zürich-West dem Bundesamt für Migration für ein Bundesverfahrenszentrum zur Verfügung gestellt. Darin sollen 400 bis 500 Asylsuchende leben – inklusive kontrolliertem Freigang und Ausgangssperre ab 17 Uhr. Gleichzeitig gehen die Abschiebungen ungehindert weiter, auch solche mit Level IV.

Die Abkommen

Bei den Abkommen, die Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Februar mit Angola und der Demokratischen Republik Kongo und zwei Jahre früher mit Nigeria abgeschlossen hat, geht es vor allem um die Rückübernahmeverpflichtung für abgewiesene Asylsuchende. Der zweite Punkt ist die «Förderung der freiwilligen Rückreise», was immer das auch heissen mag. Im Mai kommen übrigens nigerianische Drogenfahnder in die Schweiz, die in Bern auf Dealerjagd gehen werden. Bereits im letzten Jahr waren Beamte der nigerianischen Anti-Drogen-Behörde in St. Gallen, Genf und Zug auf Streife mit schweizerischen Kollegen.

Der Verein Ethik und Medizin Schweiz (VEMS) kritisiert diese gewaltsamen Level-IV-Abschiebungen von MigrantInnen. Vor allem lehnt er Zwangsmassnahmen bei der Ausschaffung vehement ab und hält eine aktive Teilnahme von ÄrztInnen an solchen Prozeduren für vollkommen unethisch. Auf der Website bezieht der Verein klar Stellung: «Der Fall Alex Khemmas [so wird Joseph Ndukaku Chiakwa in den Akten genannt, die Red.], eines Nigerianers, der am 17. März 2010 bei seiner Ausschaffung am Flughafen Kloten im Alter von 29 Jahren verstorben ist, hat den VEMS dazu veranlasst, zu untersuchen, welche Rolle die Ausschaffung beim Tod dieses Migranten gespielt hat. Wir haben Prof. Richard Sutton vom Imperial College London um eine unabhängige Zweitmeinung angefragt. Prof. Sutton hat als Erster in der renommierten internationalen medizinischen Fachzeitschrift Lancet (1986) den Grundlagenartikel für den sogenannten «Tilt-Table-Test» und die daraus provozierten Herzstillstände als Folge der vasovagalen Reaktion beschrieben und in die Klinik eingeführt. Aus seinen Erkenntnissen und aus der Literatur zum Thema der Fesselung mit Immobilisierungsfolge können wir Folgendes ausführen: Alex Khemma starb im Rahmen seiner Ausschaffung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit an einem Herzstillstand als Folge der

Fesselung und als Folge des Hungerstreiks und der Angst, die er erlitt. Gemäss Prof. Sutton ist sowohl die Fesselung als auch die Position mit einem erhöhten Risiko für vasovagale Reaktionen verbunden. Zudem kann die verhinderte Flachlage zu irreversiblen Hirnschäden oder sogar zum plötzlichen Herztod führen. Dies haben wir Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga in einem Brief mit dem gesamten Dossier mitgeteilt.»

Stellungnahme des VEMS, «Rundschau»-Beitrag vom 30. Januar 2013, Gutachten des renommierten englischen Kardiologen Prof. Richard Sutton, zu Level-IV-Ausschaffungen: www.vems.ch/level-iv

Impressum

Das augenauf-Bulletin erscheint mindestens viermal im Jahr. Herausgegeben von:

Gruppe augenauf

Postfach, 8026 Zürich
Tel. 044-241 11 77
PC 80-700 000-8
mail: zuerich@augenauf.ch

augenauf Bern

Quartiergasse 17, 3013 Bern
Tel. 031-332 02 35
PC 46-186462-9
mail: bern@augenauf.ch

AG augenauf Basel

Postfach, 4005 Basel
Tel. 061-681 55 22
PC 40-598705-0
mail: basel@augenauf.ch

Homepage: www.augenauf.ch